

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2013

§/Artikel/Anlage

§ 97

Inkrafttretensdatum

01.10.2013

Text**6. Teil****Enteignung für Zwecke der Luftfahrt**

Enteignungsrecht

§ 97. Das Eigentum und andere dingliche Rechte können entzogen oder beschränkt werden, wenn darauf im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden kann (Enteignung für Zwecke der Luftfahrt):

- a) im Bereich der Zivilluftfahrt
 - aa) zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen der Flugsicherung, oder
 - bb) zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung eines Flugplatzes, oder
 - cc) zum Zweck der Beseitigung von Luftfahrthindernissen oder deren Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt, soweit die im § 96 hiefür vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen.
- b) im Bereich der Militärluftfahrt für Zwecke der Landesverteidigung.